

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Wohnungsbindinggesetzes (BayWoBindG)
- Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 14.12.2020
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Tutzing -

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- Satzung zur Änderung der Satzung für den Inklusionsbeirat
- Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche zur Ortsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 15.12.2020
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 15.12.2020
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7505 für das Gewerbe und Sondergebiet in Schorn, der Gemarkung Wangen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

gemeinsames Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (BGS-WAS)
- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching

Bekanntmachung des AWISTA

- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –
- Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Wohnungsbindinggesetzes (BayWoBindG)

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 07 2007 (GVBl S. 562), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 267 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), verordnet das Landratsamt Starnberg:



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

§ 1

Abweichend von Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG werden im Landkreis Starnberg die Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG auf die in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) genannten Beträge angehoben, da aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen

- Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt und
- sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten

werden können.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft und wird bis zum 30.04.2025 befristet. Sie gilt nur so lange die Gebietseigenschaft nach Art. 5 BayWoBindG besteht.

Starnberg, 11.12.2020

Stefan Frey, Landrat

Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 14.12.2020

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 07.12.2011 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2013 (GVBl. S. 507), sowie § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) folgende

Verordnung:

§ 1

Für den Landkreis Starnberg wird für den Zeitraum ab 01. Januar 2021 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der regionale Regelsatz wie folgt festgesetzt:

- Regelbedarfsstufe 1
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt mtl. 469,- €
- Regelbedarfsstufe 2
Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 422,- €
- Regelbedarfsstufe 3
Für eine erwachsene Person, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt mtl. 376,- €
- Regelbedarfsstufe 4
Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 391,- €
- Regelbedarfsstufe 5
Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 321,- €
- Regelbedarfsstufe 6
Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 295,- €

§ 2

Die örtlichen Regelsätze des Landkreises Starnberg werden entsprechend der jeweiligen bundesgesetzlichen Regelungen bzw. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen angepasst und fortgeschrieben. Die fortzuschreibenden Regelsätze werden im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg bekanntgegeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 30.10.2019 aufgehoben.

Starnberg, 14.12.2020

Stefan Frey, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Tutzing -

Das Landratsamt hat am 15.12.2020 die Verlängerung für einen Vorbescheid zum Neubau von 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück FINr. 700/7, Gemarkung Tutzing, Nache Beringerweg an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 eingesehen werden.

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

„Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung für den Inklusionsbeirat

§1

- § 4 Abs.1 Buchst. c. erhält folgende Fassung:

- „zwei Vertreter/innen des Stadtrates, welche aus dem Gremium berufen werden“
- § 4 Abs. 1 Buchst. f. erhält folgende Fassung: „eine sachkundige Person im Bauwesen“

- Nach § 4 Abs. 1 Buchst. f. wird folgender Buchstabe g. eingefügt:

„ein Elternteil eines minderjährigen Kindes mit Behinderung.“

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft“.

Starnberg, 06.10.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche zur Ortsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

Inhalt der Widmung:	
Name des Weges:	Klosterholzweg (Teil 2)
Fl. Nr. des Weges:	19/6, Gemarkung Landstetten Ortsstraße Klosterholzweg, Fl. Nr. 30/3, Gemarkung Landstetten Nordwest-Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 19/8, Gemarkung Landstetten 87
Endpunkt:	
Länge in Metern:	
Straßenbaulastträger:	Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen:	keine

Die Widmung sowie die genaue Lage dieser Straße (Lageplan) kann im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Widmung tritt zum 24.12.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 04.12.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 15.12.2020

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

- § 4 erhält folgende Fassung:

„1. Benutzungsgebühr Leichenhaus je Tag 117,00 €

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

52. Ausgabe vom 23. Dezember 2020

Seite 2

2. Benutzungsgebühr Aussegnungshalle inkl. Reinigung 326,00 €"

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt.

1. Sargbeisetzung

1.1. Erwachsene

- 1.1.1. Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m (einfach) 704,48 €
1.1.2. Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2,50 m (tief) 786,59 €
1.1.3. Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m (einfach) 923,44 € mit Einbau einer Grabhülle
1.1.4. Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 35,70 €

1.2. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr

- 1.2.1. Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m 119,00 €
1.2.2. Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 23,80 €

2. Urnenbeisetzung

- 2.1. Urnenbeisetzung im Erdgrab im Beisein der Angehörigen
2.1.1. Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1m Tiefe 320,11 €
2.1.2. Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne 35,70 €

2.2. Urnenbeisetzung in Urnenmauer

- 2.2.1. Öffnen und Schließen der Urnenmauer, Einstellen der Urne 320,11 €
2.2.2. Transport der Urne zur Mauer 35,70 €

2.3. anonyme Urnenbeisetzung

- 2.3.1. Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 107,10 €
2.3.2. Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne/Aschekapsel 35,70 €
Urnenbestattungen in anonymen Urnengräbern sind grundsätzlich Sammelbestattungen, d.h. i.d.R. 5 Urnen
2.3.3. Auflösung einer Urnennische und Beisetzung im anonymen Urnenfeld je Urne 107,10 €

2.4. sonstige Beisetzungen

- 2.4.1. Beisetzung im Bereich still geborenes Leben 11,90 €
Ausheben und verfüllen des Grabplatzes, bis 1m Tiefe inkl. Leichenträger, Transport und Versenken
2.4.2. Grabkammer Öffnen und Schließen (Sargbeisetzung/Urnenbeisetzung) 464,10 €

3. Ausgrabungen / Umbettungen

- 3.1. Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschließlich öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes 963,90 €
3.2. Exhumierung / Umbettung von Gebeinen, einschließlich öffnen, schließen Wiedererrichten des Grabes 963,90 €
3.3. Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes 201,11 €
4. Personal
4.1. Einsatz von 4 Leichenträgern je Sargbeisetzung 238,00
4.2. Einsatz weiterer Leichenträger je Urnenbeisetzung 59,50 €
4.3. Aufschlag Personal pro angefangene Stunde bei Terminverzögerung 77,35 € ab einer halben Stunde ohne Verschulden der Stadt Starnberg
4.4. Leichenannahme, Übernahme und Aufbahrung eines Verstorbenen 59,50 € von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof
4.5. Urnenannahme, Entgegennahme, Prüfung und Aufbahrung der Urne 23,80 € von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof

5. Bereitstellung von Leichenkühltruhen
5.1. Kühlung des Leichnams im Waldfriedhof pro Tag 32,13 €

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

1. Friedhof Hanfelder Straße
Einzelgrab 30 Jahre Ruhezeit 83,00 €
Familiengrab 30 Jahre Ruhezeit 122,00 €
Einzelgrab 40 Jahre Ruhezeit 83,00 €
Familiengrab 40 Jahre Ruhezeit 122,00 €
2. Waldfriedhof
Urnenerdgrab 78,00 €
Grabkammer 87,00 €
3. übrige Friedhöfe
Einzelgrab 83,00 €
Doppelgrab 122,00 €
Kindergrab gebührenfrei
Urnenerdgrab 76,00 €
Baumgrabstätte 63,00 €
Anonyme Urnengrabstätte (einmalig) 585,00 €
Urnennische 92,00 €
Still geborene Kinder (Feld) gebührenfrei“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Starnberg, 15.12.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 15.12.2020

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 10 Jahre.“
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ruhezeit bei Baumbestattungen beträgt 15 Jahre.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Starnberg, 15.12.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7505 für das Gewerbe und Sondergebiet in Schorn, der Gemarkung Wangen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 aufgrund der im vorhergehenden Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs unter Erweiterung des Geltungsbereichs beschlossen und im Übrigen richtiggestellt, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB handelt.

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner Fassung vom 15.12.2020 liegt nun einschließlich dessen

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 7505 2. Änderung



Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 05.02.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich aus. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Nach Einschätzung der Stadt Starnberg liegen bislang keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Im Bebauungsplan-Entwurf etwa genannte DIN-Normen sind im Stadtbauamt verfügbar. Das Plangebiet ist im obenstehenden Lageplan dargestellt.

Spätestens ab dem 04.01.2020 können die einschlägigen Unterlagen nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 7505“ auch unter www.starnberg.de oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon (08151 / 772 – 123); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der gegenwärtigen Corona-Lage möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Im Weiteren besteht bis zum 05.02.2021 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können hingegen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; die Durchführung einer Umweltprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Starnberg, 16.12.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

gemeinsames Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden

◆ Feldafing und Pöcking Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (BGS-WAS)

Auf Grund von § 4 Abs. 3 Buchst. b seiner Unternehmerratsatzung und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (im Folgenden: „gKU“) folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Das gKU erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

52. Ausgabe vom 23. Dezember 2020

Seite 3

Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 4.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- a) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 4.000 m²,
- b) bei unbebauten Grundstücken auf 4.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,73 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,70 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS

ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Das gKU erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃	Gebühr
bis 2,5 m ³ /h	bis 4,0 m ³ /h	48 EUR / Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	108 EUR / Jahr
bis 10,0 m ³ /h	bis 16,0 m ³ /h	180 EUR / Jahr
bis 30,0 m ³ /h	bis 48,0 m ³ /h	528 EUR / Jahr
über 30,0 m ³ /h	über 48,0 m ³ /h	696 EUR / Jahr

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 2 auf das Dreifache pro angefangenen Monat.

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von dem gKU zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,03 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr das Zweifache der Gebühr nach Absatz 3 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wassarentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; das gKU teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Bei Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstiger beweglicher Zähler entsteht die Grundgebühr erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dringlich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das gKU die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem gKU für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Pöcking, 15.12.2020 Feldafing, 15.12.2020

Yvonne Kolbe,
Vorstand

Bernhard Sontheim,
Verwaltungsratsvorsitzender

◆ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Auf Grund von § 4 Abs. 3 Buchst. a seiner Unternehmssatzung und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (im Folgenden: „gKU“) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Das gKU betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden Feldafing und Pöcking.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt das gKU.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschildner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden

Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Rohrwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine Versorgungsleitungen dar

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

Ausgangsventil

Ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt das gKU. Rohrwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Das gKU kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem gKU erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das gKU kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Was-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

52. Ausgabe vom 23. Dezember 2020

Seite 4

erversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des gKU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem gKU einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung Gewähr leistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem gKU Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkästen) erforderlich; die Vorgaben der DIN 1988 sind zu beachten.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann das gKU durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom gKU hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Das gKU bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann

das gKU verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Das gKU kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem gKU mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des gKU zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem gKU folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
 Die einzureichenden Unterlagen haben bei dem gKU aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Das gKU prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt das gKU schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt das gKU nicht zu, setzt es dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des gKU begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das gKU oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des gKU oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Das gKU ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an die Eigengewinnungsanlagen

angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des gKU verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des gKU freizulegen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem gKU über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch das gKU oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann das gKU Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Das gKU ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Das gKU hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das gKU berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das gKU keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des gKU, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem gKU auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung Beauftragten Personen des gKU berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem gKU mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem gKU für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das gKU zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des gKU die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Da gKU stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Es liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Das gKU ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das gKU wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Das gKU stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange das gKU durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Das gKU kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Das gKU darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt das gKU Absperungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des gKU; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die das gKU nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchs-unabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem gKU zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des gKU, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat das gKU das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Ab-

sperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem gKU zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet das gKU; es legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Über die Wasserabgabe kann auch eine Sondervereinbarung geschlossen werden.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt das gKU auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest. Über die Wasserabgabe kann auch eine Sondervereinbarung geschlossen werden.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das gKU aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem gKU oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des gKU oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des gKU verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet das gKU für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das gKU ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem gKU unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des gKU. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgaben des gKU. Das gKU bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat das gKU so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung Gewähr leistet ist; es hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Das gKU ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Das

gKU kann die Verlegung davon abhängig machen, dass sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem gKU unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des gKU möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des gKU vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a Elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul

- (1) Das gKU ist gemäß Art. 24 Abs. 4 GO berechtigt, defekte oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnde Wasserzähler durch elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul zu ersetzen und diese zu betreiben. In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Daten: Zählernummer; aktueller Zählerstand; Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate, Jahre; Durchflusswerte; die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte; Betriebs- und Ausfallzeiten; Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte). Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden
 - a) zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
 - b) anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist das gKU den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. Die Sätze 6 und 7 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

- (2) Nach Absatz 1 Satz 4 Buchst. a und b gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des gKU möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des gKU vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das gKU kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der

Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (ab 30 Metern) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem gKU, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Das gKU braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem gKU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem gKU zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem gKU Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Das gKU ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des gKU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das gKU berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das gKU kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das gKU hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 - b) eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des

gKU mit den Installationsarbeiten beginnt,

- d) gegen die vom gKU nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Das gKU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Pöcking, 15.12.2020 Feldafing, 15.12.2020

Yvonne Kolbe,
Vorstand

Bernhard Sontheim,
Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Aufgabe des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Gilching in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Gemeindewerke Gilching KU“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Gilching.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.000.000,00 EUR. Es wird im Wege der Umwandlung des Regiebetriebs Gemeindewerke Gilching gem. § 7 KUV durch Gesamtrechtsnachfolge erbracht. Grundlage ist die Eröffnungsbilanz, die sich auf den Bilanzstichtag 01.01.2021 bezieht und alle übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Regiebetriebs Gemeindewerke Gilching enthält.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Gilching und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching“ im unteren Halbbogen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

52. Ausgabe vom 23. Dezember 2020

Seite 6

§ 2 Aufgabe des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist:
 - a) die Versorgung mit Trinkwasser im Gemeindegebiet, einschließlich der Abgabenerhebung
 - b) die Erbringung von Abrechnungs- und anderen kaufmännischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet
 - c) die Versorgung mit Nah- und Fernwärme im Gemeindegebiet einschließlich der Errichtung und des Betriebs erforderlicher Fernwärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen
 - d) die Versorgung mit Kälte im Gemeindegebiet einschließlich der Errichtung und des Betriebs erforderlicher Kälteanlagen und Kältenetzen.
 - e) die Bereitstellung von Telekommunikations-Infrastruktur im Gemeindegebiet
 - f) die Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen, der Betrieb des Stromnetzes und die Lieferung von Strom im Gemeindegebiet
 - g) der Betrieb des Gasnetzes im Gemeindegebiet
 - h) Tätigkeiten, die mit den vorstehend genannten Zwecken im Zusammenhang stehen.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben soll das Kommunalunternehmen zur Erreichung der Ziele der Energiewende beitragen.
- (3) Es ist dem Kommunalunternehmen gestattet, die Fernwärmeversorgung und das Fernwärmenetz, die Stromversorgung, das Stromnetz und das Gasnetz allein oder mit Partnern zu betreiben.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Darüber hinaus kann sich das Kommunalunternehmen zur Förderung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (5) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Gilching Satzungen und, im Rahmen der Gesetze, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen. Dies schließt insbesondere die Befugnis zum Erlass von Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (WAS) samt der dazugehörigen Abgabensatzungen (insbesondere Beitrags- und Gebührensatzungen sowie Verbesserungsbeitragsatzungen für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen) einschließlich der Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatzungsansprüchen nach dem KAG sowie den Erlass von Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzungen) ein. Darüber hinaus wird dem Kommunalunternehmen das Recht übertragen,

- a) die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gilching (WAS) vom 22.10.2014 und 08.07.2019,
- b) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gilching (BGS/WAS) vom 22.10.2014 und 08.07.2019, sowie
- c) die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gilching (VBS-WAS) vom 22.03.2017

zu vollziehen und nach diesen Satzungen noch nicht festgesetzte Beiträge, Gebühren und Kostenersatzungsansprüche zu erheben sowie die auf Grundlage dieser Satzungen bereits erlassenen Verwaltungsakte für die Gemeinde Gilching zu vollziehen. Bis zum Erlass eigenen Satzungsrechts durch das Kommunalunternehmen gelten die in Bst. a) und Bst. b) genannten

Satzungen für die Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens fort.

- (6) Die Gemeinde Gilching behält sich das Recht vor, Zweckvereinbarungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 KommZG abzuschließen, zu ändern und zu kündigen und das Kommunalunternehmen mit dem Vollzug dieser Zweckvereinbarungen zu beauftragen. Darüber hinaus beauftragt die Gemeinde Gilching das Kommunalunternehmen mit dem Vollzug der bereits bestehenden Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Weißling vom 08.01.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19.01.2001) für das in der Gemarkung Weißling gelegene Grundstück mit der Flurnummer 1097. Beim Vollzug von Zweckvereinbarungen nach diesem Absatz kann das Kommunalunternehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben über das Gemeindegebiet hinaus wahrnehmen. Soweit das Kommunalunternehmen nach diesem Absatz außerhalb des Gemeindegebietes tätig wird, gilt Abs. 5 auch insoweit. Insbesondere hat das Kommunalunternehmen das Recht, sein Satzungsrecht auf das durch die Zweckvereinbarung betroffene Gebiet zu erstrecken, soweit bisher der Gemeinde Gilching hierfür die Satzungshoheit übertragen wurde. Das Kommunalunternehmen beachtet die Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Weißling vom 30.08./31.08.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 13.10.1988).
- (7) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke zu nutzen.
- (8) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet spätestens dann, wenn der Vorstand die gesetzliche Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat oder seine/ ihre Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch bestandskräftigen Rentenbescheid festgestellt wird. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Gilching haben können, ist diese zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A9, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Ab-

ordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis Entgeltgruppe 9 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/ der Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Gilching. Der/ die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner/ ihrer Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen in ihrer Reihenfolge vertreten. Mit Zustimmung der weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen kann der Gemeinderat an deren Stelle übrige Mitglieder des Verwaltungsrats zum Stellvertreter/ zur Stellvertreterin des/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellen. Solange der/ die Vorsitzende des Verwaltungsrats durch ein übriges Mitglied des Verwaltungsrats vertreten wird, wird dieses übrige Mitglied durch dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Gemeinderat vorrangig nach fachlicher Expertise ausgewählt und für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Mindestens vier der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und alle Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind aus dem Gemeinderat zu bestellen. Bis zu zwei Personen, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, können zu übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die durch ihn bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder bei Mitgliedern, die Mitglied des Gemeinderats sind, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte/ Beamtinnen und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen des Kommunalunternehmens,
 - b) leitende Beamte/ Beamtinnen und leitende Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte/ Beamtinnen und Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der/ die Verwaltungsratsvorsitzende hat den Organen der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu geben über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens. Der/ die Verwaltungsratsvorsitzende darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Kommunalunternehmen oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die in der Satzung der Gemeinde Gilching zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt ist.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfts-

führung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu unterrichten.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit oder vertraglich zur Geheimhaltung verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5);
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung sämtlicher Konditionen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses des Vorstands;
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans;
 - d) die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge (die Entscheidung über Vertragsbedingungen und Preisgestaltungen in Einzelfällen liegt bis zu einem Vertragswert von EUR 100.000 netto je Einzelfall jedoch beim Vorstand);
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen (dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, vgl. § 2 Abs. 4 Satz 4), die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - h) Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 - i) Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 - j) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Gilching;
 - l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR (netto) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesem verwandt sind;
 - n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 - o) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR (netto) sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR (netto), bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

52. Ausgabe vom 23. Dezember 2020

Seite 7

Wertgrenze von jährlich 100.000 EUR (netto) und eine maximale Laufzeit von 10 Jahren. Dies gilt nicht, sofern sie im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

- p) Mehraufwendungen, die das im Wirtschaftsplan festgelegte Planergebnis um mehr als 100.000 EUR gefährden können;
- q) Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayrischen Gemeinden (ZVK).

- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Bst. a) und n) Weisungen erteilen. Diese Angelegenheiten sind dem Gemeinderat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit für eine mögliche Beschlussfassung über eine Weisung hat. Entscheidungen des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Bst. a) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen.

- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/ die Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/ sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an den Sitzungen nur teil, soweit Mitglieder des Verwaltungsrats verhindert sind. In diesem Fall ist das jeweils verhinderte Mitglied des Verwaltungsrats dafür zuständig, die erhaltene Einladung zur Sitzung an seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin weiterzuleiten. Sofern das Mitglied vor Versand der Einladung zur Sitzung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrats angezeigt hat, in der Sitzung verhindert zu sein, ist die Einladung zur Sitzung direkt an seinen/ seine Stellvertreter/ Stellvertreterin zu richten.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern möglich ist, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen oder der Vorstand dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei

der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom/ von der Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss).
- (10) Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu treffen.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching“, durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und im Sinne der Gemeinde Gilching zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer/ eine Abschlussprüferin unter Beachtung des Art. 107 Abs. 3 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.
- (3) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Gilching unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses ist unter Beachtung von § 27 Abs. 3 KUV ortsüblich bekanntzumachen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Gilching über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens und andere öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg amtlich bekannt gemacht.

§ 14 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01. Januar 2021, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft und tritt die Satzung für den Regiebetrieb „Gemeindewerke Gilching“ vom 22.02.2017 außer Kraft.

Gilching, 15.12.2020

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des AWISTA

◆ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt des öffentlichen Rechts d. Lkr. Starnberg – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch Art. 11 a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.04.2020 folgende Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2020 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 18 vom 06.05.2020) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2020 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 18 vom 06.05.2020):

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei der Verwendung von Restmüllsäcken und Grüngut-BigBags ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

§ 2

§ 4 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
Die Gebühr für die Abholung eines mit Gartenabfällen befüllten Grüngut-BigBags beträgt je BigBag 39,00 Euro.

§ 3

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken oder von Grüngut-BigBags entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

§ 4

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, Grüngut-BigBags, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Starnberg, 10.12.2020

Stefan Frey, Landrat – Verwaltungsratsvorsitzender

◆ Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch Art. 11 a Abs. 5 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S.686) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 erlässt das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg/Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg/Abfallwirtschaft Starnberg KU – nachfolgend „KU“ genannt – folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg - Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) - vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995) in der Fassung vom 01.04.2020, zuletzt geändert am 22.04.2020 zum 01.04.2020 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 18 vom 06.05.2020):

§ 1

§ 11 Abs.2 Ziffer 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
Die Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden oder infolge ihrer Größe oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Bioabfallgefäße aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren oder eine Entsorgung über das Holsystem beauftragt wird.

§ 2

Neu eingefügt wird § 13 Abs. 2 Ziffer 5:
Gartenabfälle, welche über das AWISTA-Gartenabfall-Holsystem entsorgt werden sollen

§ 3

§ 14 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
Zugelassen sind folgende Müllgroßbehälter (nachfolgend MGB):
Graue Papiertonne mit blauem Deckel mit einem Füllraum von 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l – MGB –;
Biomülltonne (brauner bzw. grauer Korpus, brauner Deckel) 60 l, 80 l, 120 l, 240 l – MGB –;
PE- Wertstoffsäcke mit 90 l Füllraum (Gelber Sack für Leichtverpackungen);
AWISTA-Grüngut-BigBags mit einem Fassungsvermögen von ca. 1 m³

§ 4

§ 15 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
Die Verpflichteten haben die Abfallbehälter am Leerungstag vor 6:00 Uhr bzw. der für das Abholen festgesetzten Zeit geschlossen an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße oder an einem zur Abholzeit zugänglichen Ort, der nicht mehr als 5 m vom Garteneingang entfernt ist, bereitzustellen und unverzüglich nach deren Entleerung an ihren Standort zurückzubringen. Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Für die Bereitstellung der Grüngut-BigBags gelten abweichend zu Satz 1 folgende Regelungen:
Der Grüngut-BigBag darf maximal 5 m (gemessen von der Mitte des BigBags) vom Fahrbahnrand entfernt stehen, es muss eine Arbeitshöhe von 5 m für den Aufnahmekran gewährleistet sein, für die Anfahrbarekeit des Abholorts muss eine Durchfahrtsbreite von mind. 3 m und eine –höhe von mind. 4 m vorhanden sein; die Anfahrbarekeit des Standortes durch das Sammelfahrzeug ist nicht beschränkt durch Gewichtsbeschränkungen oder Halteverbote.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Starnberg, 10.12.2020

Stefan Frey, Landrat – Verwaltungsratsvorsitzender